



## MERKBLATT

### ***Pauschalen im Programm zur Förderung der qualifizierten Ausbildung im Verbund Förderzeitraum 2018-2022***

Das Land Brandenburg nutzt im ESF-Förderzeitraum 2014-2020 die erweiterten Möglichkeiten zum Einsatz von Pauschalen. Das zielt insbesondere darauf ab, die Aufwände für Kalkulation, Nachweis, Abrechnung und Prüfung bei allen an den Förderungen Beteiligten zu senken, insbesondere bei den Zuwendungsempfängern (ZWE) aber auch bei der ILB. Die von den Pauschalen erfassten Ausgabearten sind bisher gekennzeichnet durch eine hohe Anzahl oft kleiner Beträge, bei denen es mitunter Zuordnungs- und Abgrenzungsschwierigkeiten gab. Mit den angestrebten Verfahrensvereinfachungen sollen auch die Handlungssicherheit erhöht und das Fehlerrisiko deutlich gesenkt werden.

#### **1. Pauschalen auf Grundlage von Standardeinheiten nach Art. 67 Abs. 1 Buchstabe b) der VO (EU) Nr.1303/2013 zur Förderung der Allgemeinen Verbundausbildung**

Für das Förderelement "Allgemeine Verbundausbildung" nach Ziffer II.1 der Gemeinsamen Richtlinie des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie und des Ministeriums für ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft zur Förderung des "Programms zur qualifizierten Ausbildung im Verbundsystem" im Land Brandenburg (PAV-Richtlinie) werden Pauschalen nach Artikel 67 Abs. 1 Buchstabe b) der VO (EU) Nr. 1303/2013 eingesetzt.

Die förderfähigen Ausgaben einer Zuwendung werden auf Grundlage der für eine Standardeinheit pauschalierten Ausgaben bemessen. Als Standardeinheit gilt ein Lehrgangstag, an dem eine bzw. ein Auszubildende/r an einer geförderten Maßnahme der Allgemeinen Verbundausbildung teilnimmt. Diese Standardeinheit gilt für die Förderungen im Modul "Verbundausbildung" nach Ziffer II.1.2 a und im Modul "Zusatzqualifikationen/Schlüsselkompetenzen, Prüfungsvorbereitung" nach Ziffer II.1.2 b gleichermaßen.

Die Höhe der für eine Standardeinheit zu veranschlagenden Ausgaben wurde nach Art. 67 Abs. 5 Buchstabe a) i) der VO (EU) Nr. 1303/2013 bestimmt. Je Standardeinheit differiert die konkrete Ausgabenhöhe nach dem Gegenstand der Förderung. Die pauschalierten förderfähigen Gesamtausgaben für eine Standardeinheit betragen für

- a) das Modul "**Verbundausbildung**" nach Ziffer II.1.2 a - **33,00 Euro pro Tag**
- b) das Modul "**Zusatzqualifikationen/Schlüsselkompetenzen, Prüfungsvorbereitung**" nach Ziffer II.1.2 b
  - Vermittlung von Zusatzqualifikationen/Schlüsselkompetenzen - 39,00 Euro pro Tag
  - Durchführung fachspezifischer Lehrgänge zur Prüfungsvorbereitung - 31,50 Euro pro Tag

Von den förderfähigen Gesamtausgaben für eine Standardeinheit werden 90 % gefördert.

In der Pauschale ist ein Eigenanteil von 10 % enthalten.

Die Erbringung von Lehrgangstagen ist vom ZWE nachzuweisen, um die entsprechenden Ausgaben abrechnen zu können. Für den Nachweis sind erforderlich:

- der von den Verbundpartnern unterschriebene Kooperationsvertrag über die Verbundausbildung und/oder über die Zusatzqualifikation/Schlüsselkompetenz bzw. die Prüfungsvorbereitung
- eine Teilnehmendenliste mit Namen und Unterschrift der/des Auszubildenden sowie Stempel und Unterschrift der Verbundpartner über die geleisteten Verbundtage und/oder über die geleisteten Tage der Zusatzqualifikationen/Schlüsselkompetenzen und der Prüfungsvorbereitung

- zusätzlich ist durch den ZWE eine Anwesenheitsliste pro Tag und Teilnehmer/in mit Unterschrift der Teilnehmenden vorzuhalten.

**2. Pauschale für die restlichen Ausgaben nach Art. 68b Abs. 1 der VO (EU) Nr. 1303/2013 (bis 03.08.2018 geregelt in Art. 14 Abs. 2 der VO (EU) Nr. 1304/2013) Richtlinienpunkt II.1.2 c) - Servicestellen Verbundausbildung**

Für den Fördergegenstand **Servicestellen Verbundausbildung** im Förderelement Allgemeine Verbundausbildung der Gemeinsamen Richtlinie des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie und des Ministeriums für ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft zur Förderung des "Programms zur qualifizierten Ausbildung im Verbundsystem" im Land Brandenburg (PAV-Richtlinie) wird eine Pauschale nach Art. 68b Abs. 1 der VO (EU) Nr. 1303/2013 eingesetzt.

Dazu werden durch einen auf die förderfähigen direkten Personalausgaben zu beziehenden Pauschalsatz i. H. v. 35,0 Prozent alle förderfähigen restlichen Ausgaben der betreffenden Projekte pauschal bemessen und abgedeckt.

Von der Pauschale abgedeckt werden u. a. die gesetzliche Unfallversicherung, die Umlagen U1, U2 und U3 und Ausgaben für die Geschäftsführung und die allgemeine Verwaltung des ZWE.

Die von den Pauschalen umfassten Ausgaben brauchen weder bei der Antragstellung detailliert ausgewiesen noch bei einem Mittelabruf, Zwischennachweis oder der Endabrechnung mit dem Verwendungsnachweis und auch nicht bei einer Prüfung belegt zu werden. Die ILB prüft stattdessen lediglich die einzelnen Ausgabenansätze für die direkten förderfähigen Personalausgaben.

Die direkten Personalausgaben umfassen die förderfähigen Ausgaben für das eigene, mit der unmittelbaren Projektumsetzung befasste Personal der ZWE. Sie bestehen aus dem Bruttoarbeitsentgelt zuzüglich der Arbeitgeberanteile zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung für die Projektleitung und für die Projektmitarbeiterinnen und Projektmitarbeiter, einschließlich der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der direkten Projektverwaltung, die die Projektakte führen.

Über die direkten Personalausgaben und die pauschalierten restlichen Ausgaben hinaus sind keine weiteren Ausgaben förderfähig. Von der Pauschale erfasste Ausgaben können nicht separat, d. h. außerhalb der Pauschale, beantragt und brauchen nicht belegt zu werden. Finanzielle Zuflüsse, die die ZWE gegebenenfalls aus der gesetzlichen Unfallversicherung und/oder den Umlagen U1, U2 und U3 erhalten, werden im Rahmen der Zuwendung nicht erfasst und nicht berücksichtigt.

**3. Pauschale für die restlichen Ausgaben nach Art. 68b Abs. 1 der VO (EU) Nr. 1303/2013 (bis 03.08.2018 geregelt in Art. 14 Abs. 2 der VO (EU) Nr. 1304/2013) Richtlinienpunkt II.3.2 b) - Ausbildungsnetzwerke in der Landwirtschaft**

Für den Fördergegenstand **Ausbildungsnetzwerke** im Förderelement Ausbildungsförderung in der Landwirtschaft der Gemeinsamen Richtlinie des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie und des Ministeriums für ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft zur Förderung des "Programms zur qualifizierten Ausbildung im Verbundsystem" im Land Brandenburg (PAV-Richtlinie) wird eine Pauschale nach Art. 68b Abs. 1 der VO (EU) Nr. 1303/2013 eingesetzt.

Dazu werden durch einen auf die förderfähigen direkten Personalausgaben zu beziehenden Pauschalsatz i. H. v. 27,0 Prozent alle förderfähigen restlichen Ausgaben der betreffenden Projekte pauschal bemessen und abgedeckt.

Von der Pauschale abgedeckt werden u. a. die gesetzliche Unfallversicherung, die Umlagen U1, U2 und U3, arbeitsmedizinische Voruntersuchungen sowie die Ausgaben für die Geschäftsführung und die allgemeine Verwaltung.

Die von den Pauschalen umfassten Ausgaben brauchen weder bei der Antragstellung detailliert ausgewiesen noch bei einem Mittelabruf, Zwischennachweis oder der Endabrechnung mit dem

Verwendungsnachweis und auch nicht bei einer Prüfung belegt zu werden. Die ILB prüft stattdessen lediglich die einzelnen Ausgabenansätze für die direkten förderfähigen Personalausgaben.

Die direkten Personalausgaben umfassen die förderfähigen Ausgaben für das eigene, mit der unmittelbaren Projektumsetzung befasste Personal der ZWE. Sie bestehen aus dem Bruttoarbeitsentgelt zuzüglich der Arbeitgeberanteile zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung für die Projektleitung und für die Projektmitarbeiterinnen und Projektmitarbeiter, einschließlich der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der direkten Projektverwaltung, die die Projektakte führen.

Über die direkten Personalausgaben und die pauschalierten restlichen Ausgaben hinaus sind keine weiteren Ausgaben förderfähig. Von der Pauschale erfasste Ausgaben können nicht separat, d. h. außerhalb der Pauschale, beantragt und brauchen nicht belegt zu werden. Finanzielle Zuflüsse, die die ZWE gegebenenfalls aus der gesetzlichen Unfallversicherung und/oder den Umlagen U1, U2 und U3 erhalten, werden im Rahmen der Zuwendung nicht erfasst und nicht berücksichtigt.

#### **4. Pauschale für eine Standardeinheit "Workshop" nach Art. 67 Abs. 1 Buchstabe b) der VO (EU) Nr. 1303/2013 zur Förderung von Workshops für das betriebliche Ausbildungspersonal und für Auszubildende nach Ziffer II.4.2 der Richtlinie.**

Für den Fördergegenstand **Organisation und Durchführung von Workshops zum Erfahrungsaustausch für das betriebliche Ausbildungspersonal und für Auszubildende nach Ziffer II.4.2** der Gemeinsamen Richtlinie des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie und des Ministeriums für ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft zur Förderung des "Programms zur qualifizierten Ausbildung im Verbundsystem" im Land Brandenburg (PAV-Richtlinie) wird eine Pauschale nach Art. 67 Abs. 1 Buchstabe b) der VO (EU) Nr. 1303/2013 eingesetzt.

Die förderfähigen Ausgaben einer Zuwendung werden auf Grundlage der für eine Standardeinheit pauschaliert festgelegten Ausgaben bemessen. Als Standardeinheit gilt ein entsprechend den in Ziffer II.4. der PAV-Richtlinie enthaltenen Vorgaben durchgeführter Workshop. Dabei ist es unerheblich, ob es ein Workshop für Auszubildende oder für Auszubildende ist.

Die Höhe der für eine Standardeinheit zu veranschlagenden Ausgaben legt die Bewilligungsbehörde entsprechend Art. 67 Abs. 5 Buchstabe aa) der VO (EU) Nr. 1303/2013 (bis 03.08.2018 geregelt in Art. 14 Abs. 3 der VO (EU) Nr. 1304/2013) projektspezifisch fest. Grundlage ist der Finanzierungsplan für die Antragstellung. Die Bewilligungsbehörde teilt, anhand der detaillierten Kalkulation aller vom betreffenden Antrag erfassten Aktivitäten, die **als förderfähig anerkannte Ausgabensumme durch die Anzahl der geplanten Workshops und ermittelt darüber die Höhe der projektspezifischen Pauschale je Standardeinheit.**

Bei jeder Mittelanforderung können die Ausgaben für die durchgeführten Workshops geltend gemacht werden, soweit mit diesen und den bereits abgerechneten Workshops die durchschnittlich zu erreichenden Teilnehmerzahlen je Workshopart entsprechend Nummern II.4.4.1 und II.4.4.2 der Richtlinie nicht unterschritten werden.